S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schiersfeld

vom 31. Mai 2024

Der Gemeinderat Schiersfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,

2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.04.2017 außer Kraft.

Schiersfeld, den 31. Mai 2024

Gemeinde Schiersfeld

Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land

Ingo Lamb, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

vom 31. Mai 2024

I. Reihengrabstätten (Einzelgräber)

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung als Einzelgrabstätte	400,00 €
2.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach Ziff. 1	400,00 €
3.	a) Überlassung einer Reihengrabstätte als Wiesengrabstätte an Berechtigte nach Ziff. 1	400,00 €
	b) Zuschlag für die Pflege der Wiesengrabstätte	600,00 €
4.	a) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Wiesengrabstätte an Berechtigte nach Ziff. 1	400,00 €
	b) Zuschlag für die Pflege der Wiesengrabstätte	600,00 €
5.	Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Ziff. 1	400,00 €
6.	Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltregelung enthalten soll.	

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung pro beigesetzter Urne	400,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
	a) eine Wahlgrabstätte (Doppelgrab)	800,00 €
2.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach Ziff. 1 für	
	a) eine Urnenwahlgrabstätten (Doppelgrab)	800,00 €
	b) eine Wiesenurnengrabstätte als Wahlgrabstätte	800,00 €
3.	Zuschlag für die Pflege der Wiesengrabstätte	600,00 €
4.	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 1 und 2 bei späteren Bestattungen je Jahr	
	a) für eine Wahlgrabstätte (Doppelgrab)	40,00 €
	b) für eine Urnen-Wahlgrabstätte (Doppelgrab)	30,00 €

5. Wiederverleihung des Nutzungsrechts
   nach Ablauf der Nutzungszeit nach Ziff. 1 und 2

a) für eine Wahlgrabstätte (Doppelgrab)	500,00 €
b) für eine Urnen-Wahlgrabstätte (Doppelgrab)	400,00 €
c) für eine Wiesenurnengrabstätte als Wahlgrabstätte	400,00 €

6. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltregelung enthalten soll.

VI. Ausheben und Schließen der Gräber

1. je Grabstelle	= Kostenersatz
2. je Urnengrabstelle	= Kostenersatz

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen

1. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen incl. der Leichenhalle
   Pauschal 100,00 €

2. Für die Reinigung = Kostenersatz
   (nur auf besondere Mitteilung des Ortsbürgermeisters)